

Stand: November 2025

Informationstext zum Naturschutzrecht

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Naturschutz.....	4
3.	Rechtsgrundlagen	5
a.	Nationales Recht	5
b.	Internationales und EU Recht.....	7
4.	Anwendungsbereich und Regelungsgegenstand der Naturschutzgesetze.....	9
a.	Anwendungsbereich.....	9
b.	Allgemeine Ziele und Grundsätze	10
c.	Eingriffsschutz	11
d.	Gebietsschutz	12
e.	Allgemeiner Artenschutz	14
f.	Besonderer Artenschutz	14
5.	Schutzgebietskategorien	15
a.	Landschaftsschutzgebiete.....	16
b.	Naturschutzgebiete.....	16
c.	Europaschutzgebiete/Natura-2000-Gebiete.....	16
d.	Nationalparks	17
e.	Naturdenkmäler	17
f.	Biosphärenparks	18
6.	Genehmigungsverfahren und Interessenabwägung.....	18
7.	Parteistellung im Verfahren und Rechtsschutz.....	20
a.	Sonderfall: Umweltorganisationen	20
8.	Strafbestimmungen, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse	23
9.	Instrumente zur Sicherstellung von Naturschutzinteressen	25
	Annex I: Landesnaturschutzgesetze.....	26
	Annex II: Europarechtliche und völkerrechtliche Grundlagen.....	27

1. Einleitung

Die biologische Vielfalt stellt einen wichtigen Teil unserer natürlichen Umwelt dar. Die Erhaltung der Biodiversität ist auch eine Voraussetzung für das Überleben und das Wohlergehen der Menschheit. Daher wurde im Jahr 1992 in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt abgeschlossen. In der Europäischen Union (EU) wurde diese Konvention unter anderem durch die EU-Naturschutzrichtlinien umgesetzt. Daraufhin wurde ein Netz an Schutzgebieten, das derzeit etwa 19 % der Landfläche und 9 % der Meeresfläche Europas einnimmt¹, eingerichtet. In den einzelnen Europaschutzgebieten werden unterschiedlichste Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität gesetzt. Mit der EU-Wiederherstellungsverordnung² wird in Zusammenschau mit den Verpflichtungen aus den EU-Naturschutzrichtlinien darauf abgezielt geschädigte Ökosysteme zu rehabilitieren und die biologische Vielfalt wiederherzustellen. Damit soll die Natur auch außerhalb von Schutzgebieten wiederhergestellt werden. Neben den Europaschutzgebieten verfügen die europäischen Mitgliedsstaaten auch noch über eigene Regelwerke und Instrumente zum Schutz der biologischen Vielfalt.

All diese Verpflichtungen und Instrumente werden in Österreich im Wesentlichen mit dem Naturschutzrecht der Bundesländer umgesetzt. Dieses dient dem Zweck, den Verlust an biologischer Vielfalt zu verhindern, der Verschlechterung von Ökosystemleistungen Einhalt zu gebieten und bereits Verlorenes so weit wie möglich wiederherzustellen.

Der vorliegende Text soll einen Überblick zum österreichischen Naturschutzrecht geben. Es werden Ziele und Instrumente vorgestellt, Schutzgebietskategorien erklärt und es wird versucht, auf Abgrenzungsschwierigkeiten aufmerksam zu machen. Auch wird ein kurzer Einblick in den Ablauf von Verfahren, Zuständigkeiten, Parteien und Strafbestimmungen gegeben.

¹ Stand 2025: <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/maps-and-charts/natura-2000-barometer-dashboards>.

² Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl L 1991/2024.

2. Naturschutz

Naturschutz dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität). Biodiversität umfasst sowohl die Vielfalt von Ökosystemen (Lebensräumen) als auch die Artenvielfalt.

Das österreichische Naturschutzrecht stellt Regeln zum Schutz und der Erhaltung von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie von ihren Lebensräumen auf. Daneben gibt es noch den allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz, der den Schutz von Kulturlandschaften und Naturgebilden gewährleisten soll.

Zentrale Gesetze des Naturschutzrechtes sind die jeweiligen Naturschutzgesetze der neun Bundesländer (NSchG)³. Neben den NSchG gibt es aber noch weitere für den Naturschutz relevante Gesetze, wie etwa Nationalparkgesetze, Höhlenschutzgesetze, Baumschutzgesetze und viele mehr.

Das Naturschutzrecht unterscheidet zwischen verschiedenen Schutzinstrumenten:



So gibt es **allgemeine Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen in den NSchG** (Eingriffs- und Zonenschutz), den **Flächen- und Objektschutz** (zB Naturschutzgebiete, Naturdenkmale) sowie die **Artenschutzvorschriften**.

In allen NSchG sind Grundsätze bzw „Verpflichtungen“ enthalten, die sich teils an die Allgemeinheit, teils an die Gebietskörperschaften (Land und Gemeinden) bzw die Behörden richten.

³ Eine Auflistung aller neun Naturschutzgesetze mit Links zu den Gesetzestexten finden Sie am Ende des Dokuments (Annex 0).

3. Rechtsgrundlagen

a. Nationales Recht

Da es im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) keinen Kompetenztatbestand „Naturschutz“ gibt, sind naturschutzrechtliche Angelegenheiten aufgrund der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG Landesache in Gesetzgebung und Vollziehung. Darüber hinaus ist der Naturschutz als Staatsziel im B-VG Nachhaltigkeit verankert.⁴

Die österreichische Rechtsordnung verfügt über keine allgemeingültige Umschreibung und Abgrenzung des Begriffes „Naturschutz“, weshalb eine Abgrenzungsproblematik zu anderen Rechtsmaterien entsteht:

Beispiel: Ein nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) verordnetes Wasserschutzgebiet dient dem Schutz des Grundwassers, welches zweifelsfrei ein Stück „Natur“ darstellt. Deshalb ist es aber noch kein Naturschutzgebiet. Dieser Schutz der Natur fällt nämlich unter die Bundeskompetenz „Wasserrecht“. Rechtlich gesehen handelt es sich um Gewässerschutz und nicht um Naturschutz. Nichtsdestotrotz ist etwa die Beurteilung von Gewässern oder Grundwasserkörpern bei wasserbezogenen geschützten Lebensräumen wie etwa von Mooren und Feuchtgebieten Teil der naturschutzrechtlichen Beurteilung durch die Naturschutzbehörden.

Für das Naturschutzrecht wesentlich sind bestimmte Motive, die es von anderen Materien unterscheiden. Der Naturschutz stellt auf den Schutz der Natur nicht nur aus anthropozentrischen⁵, sondern auch aus ethischen Motiven ab, indem der Natur ein Eigenrecht zuerkannt wird. Das Artenschutzrecht ist ein Teilbereich des Naturschutzrechts.

Beispiele:

Raumordnungsrechtliche Regelungen, die dafür Sorge tragen, dass der Landwirtschaft unbebaute Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen, sind kein Naturschutzrecht. Hinter diesen Regelungen stehen in erster Linie ökonomisch-gesellschaftspolitische Interessen. Diese haben zwar Reflexwirkungen auf den Naturschutz, sind aber nicht dem Naturschutzrecht zuzuordnen.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen, die zB das Ausgraben, Entfernen oder Beschädigen von bestimmten Pflanzen verbieten, bezwecken den Schutz dieser Pflanzenarten um ihrer selbst willen, dh ohne dass ein menschliches ökonomisches Interesse dahintersteht.

⁴ Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung. BGBl 2013/111 idgF.

⁵ Eine Weltanschauung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt (vgl Duden Online-Wörterbuch: <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/anthropozentrisch>).

Abzugrenzen ist das Naturschutzrecht, welches sich auf sämtliche nicht-jagdbare Tiere erstreckt, vom Jagdrecht im Sinne der Landesjagdgesetze. Das Jagdrecht bezieht sich nämlich auf das Nachstellen und Fangen von Wild (jagdbaren Tieren). Auch Wildschutzbestimmungen fallen unter das Jagdrecht. Tierarten, die dem Fischereirecht unterliegen, sind ebenfalls nicht vom Naturschutzrecht umfasst.

Zu unterscheiden ist das Naturschutzrecht vom Tierschutzrecht (durch das Tierschutzgesetz des Bundes geregelt⁶). Naturschutz zielt auf den Schutz von Arten ab, dh die gesamte Population einer Spezies, während der Tierschutz überwiegend den Schutz einzelner Individuen bezweckt. Das Tierschutzrecht regelt unter anderem das Halten von Tieren sowie den Umgang mit ihnen.

Auch das Forstrecht ist Bundessache in Gesetzgebung, weshalb der Wald größtenteils Regelungsgegenstand des Forstgesetzes ist. Allerdings kann der Wald, wenn er zum Beispiel den natürlichen Lebensraum von Tieren darstellt, auch vom Landesnaturschutz geregelt werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Schutzgut Luft, welches primär vom Bund geregelt wird, aber unter bestimmten Voraussetzungen Bestandteil des Naturschutzes sein kann.

Da ein und derselbe Sachverhalt somit unter verschiedenen Gesichtspunkten entweder auf Landesebene oder aber auch auf Bundesebene geregelt werden kann, führt dies zu konkurrierenden Kompetenztatbeständen. Zum Beispiel kann der Bau eines Tunnels aus einem naturschutzrechtlichen Aspekt gesehen werden, womit die Genehmigung dieses Vorhabens in die Kompetenzen der Länder fällt. Das Projekt kann aber auch aus einer verkehrsrechtlichen Sicht betrachtet werden, aus der dann der Bund tätig werden muss. Daher haben die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) in der Vergangenheit erkannt und klargestellt, dass die Naturschutzkompetenzen der Länder zu sämtlichen Bundeskompetenzen parallel laufen. Ein Projekt kann daher mehrere verschiedene Genehmigungen brauchen, je nachdem aus welcher Perspektive es betrachtet wird.

Beispiel: Eine Person möchte eine Fabrik auf eine bis dahin unbebaute Wiese stellen. Dazu wird jedenfalls eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung, nach der Bauordnung und vermutlich auch nach dem Naturschutzgesetz nötig sein. Denn die Naturschutzgesetze verlangen in der Regel für bestimmte Bauten außerhalb des Ortsgebietes eine naturschutzrechtliche Genehmigung. Handelt es sich um eine sehr große Fabrik, kann auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig sein, bei der alle einzelnen Genehmigungsverfahren in einem einheitlichen Verfahren bei einer Behörde zusammengefasst werden.

Es kann sogar dazu kommen, dass widersprüchliche Regelungen getroffen werden (zB freier Zutritt in den Wald nach Forstgesetz, im Gegensatz zum Betretungsverbot von geschützten Gebieten in einzelnen NSchG). Bund und Länder haben bei Ausübung ihrer eigenen Kompetenzen die Kompetenzen der jeweils anderen Gebietskörperschaft zu berücksichtigen (Berücksichtigungsprinzip). Wenn ein Projekt nach mehreren Gesetzen (zB ein Wasserkraftwerk nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) und NSchG) bewilligungspflichtig ist, dann müssen alle Bewilligungen kumuliert vorliegen (Kumulationsprinzip), damit das Projekt realisiert werden darf. Dementsprechend müssen in einem solchen

⁶ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz (TSchG)), BGBl 2004/118 idgF.

Fall mehrere Bewilligungen unabhängig voneinander beantragt und erteilt werden. Ausgenommen davon sind die konzentrierten Genehmigungsverfahren wie etwa das UVP-Verfahren in denen die naturschutzrechtlichen Bestimmungen von der UVP-Genehmigungsbehörde im Verfahren mitangewendet werden.

b. Internationales und EU Recht

Mittlerweile ist das innerstaatliche Naturschutzrecht weitgehend vom Völker- und Unionsrecht bestimmt:

- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) mit acht Durchführungsprotokollen⁷,
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention),
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention),
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention),
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention),
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen),
- EU Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL),⁸
- EU Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL),⁹
- EU Wiederherstellungsverordnung.¹⁰

Ein völkerrechtlicher Vertrag, aber auch eine EU-Richtlinie, werden in der Regel durch einen österreichischen Rechtsakt umgesetzt, um Wirksamkeit zu erlangen. Ausnahmsweise unmittelbar angewendet werden Staatsverträge, die ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt wurden, und unter gewissen Umständen auch einzelne Bestimmungen von EU-Richtlinien. EU-Verordnungen hingegen gelten unmittelbar und müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Nach Art 4 Abs 2 lit e Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht in umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen eine geteilte Zuständigkeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten. Das bedeutet, dass die EU grundsätzlich zum Erlass von Gesetzgebungsakten berechtigt ist. Wenn sie davon allerdings keinen Gebrauch macht, können die Mitgliedstaaten diese Materie regeln.

⁷ Raumplanung und nachhaltige Entwicklung; Berglandwirtschaft; Naturschutz und Landschaftspflege; Bergwald; Tourismus; Energie; Bodenschutz; Verkehr;

⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 [zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen](#), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 020, 26.1.2010, S.7.

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl L 1991/2024.

Die Begriffe „Umweltschutz“ oder auch „Naturschutz“ werden in den Verträgen der EU (Vertrag über die Europäische Union (EUV) und AEUV) nicht genauer beschrieben oder definiert. Oft wird dafür aber auf die Begriffsdefinition der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (UVP-RL)¹¹ zurückgegriffen, welche darunter Flora und Fauna, Wasser, Boden, Luft, Klima, Landschaft und auch Sachgüter sowie kulturelles Erbe versteht.

Von besonderer Bedeutung auf unionsrechtlicher Ebene sind vor allem drei Sekundärrechtsakte, nämlich die Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die mit 18.8.2024 in Kraft getretene EU-Wiederherstellungsverordnung. Die VSch-RL regelt den Schutz von wildlebenden Vogelarten, deren Lebensräume und Schutzgebiete. Ziel der FFH-RL ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen. Die Gebiete, die aufgrund dieser Richtlinien unter Schutz gestellt werden, bilden ein Europaschutzgebiet, das auch „Natura-2000-Gebiet“ genannt wird. Die beiden Richtlinien normieren größtenteils nur einen Mindeststandard, der von den Mitgliedstaaten zwingend umgesetzt werden muss. Strenge nationale Schutzmaßnahmen sind natürlich erlaubt. Grundsätzlich gilt ein allgemeines **Verschlechterungsverbot** (der Zustand bestimmter Lebensraumtypen darf sich nicht verschlechtern) in den „Natura-2000-Gebieten“ und Ausnahmegewilligungen für einen Plan oder ein Projekt sind nur möglich, wenn davor eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die Verpflichtungen aus der FFH-RL und der VSch-RL wurden hauptsächlich in die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze integriert. Dabei ist jedoch anzumerken, dass die zuständigen Bundesländer die VSch-RL und die FFH-RL nur zögerlich und nicht immer ausreichend umgesetzt haben.

Mit der Wiederherstellungsverordnung wird Österreich verpflichtet degradierte und geschädigte Ökosysteme und Lebensräume bis zum Jahr 2050 in einen guten Zustand zu versetzen. Die Verordnung legt verbindliche Wiederherstellungsziele für die Mitgliedsstaaten fest. Die erforderlichen Maßnahmen können bis 2030 hauptsächlich in ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten stattfinden. Ab dem Jahr 2030 sind auch Lebensräume außerhalb von Schutzgebieten wiederherzustellen. Bis dahin müssen in Österreich Daten- und Wissenslücken zum Zustand der Ökosysteme behoben sein. Die umfassende Bewertung der Ökosysteme ermöglicht es in der Folge Abschätzungen zu treffen, wo Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Mitgliedsstaaten haben einen großen Spielraum in der Auswahl der Instrumentarien, die zur Erreichung der Wiederherstellungsziele führen. In Österreich soll die Verordnung mit einer Mischung aus Anreizen und Fördersystemen umgesetzt werden. Bis 1.9.2026 haben die Mitgliedsstaaten die ersten Entwürfe für nationale Wiederherstellungspläne an die EU-Kommission zu übermitteln. Auch die Wiederherstellungsverordnung verankert ein Verschlechterungsverbot. Dabei gilt einerseits für Flächen, auf denen sich bestimmte wichtige Lebensraumtypen befinden und diese derzeit bereits in gutem Zustand sind, dass sich diese Flächen nicht erheblich verschlechtern dürfen.¹² Für Flächen, die im Zuge der Verordnungsumsetzung einen guten Zustand erreicht haben, gilt ebenfalls das Verbot der erheblichen Verschlechterung.¹³

¹¹ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1–21.

¹² Art 4 Abs 12 Wiederherstellungsverordnung.

¹³ Art 4 Abs 11 Wiederherstellungsverordnung.

Die großen Stärken der Wiederherstellungsverordnung

- Sie ermöglicht und verpflichtet zum strategischen Vorgehen bei der Wiederherstellung wertvoller Ökosysteme
- sie ist verbindlich,
- erfasst auch Ökosysteme, die bisher noch in keiner EU-Vorgabe enthalten sind (zB städtische Ökosysteme). Offen ist, was die Wahl der Maßnahmen zu ihrer Umsetzung betrifft.

4. Anwendungsbereich und Regelungsgegenstand der Naturschutzgesetze

a. Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der NSchG umfasst die „Natur“, die in verschiedenen Erscheinungsformen vorliegen kann. Geschützt werden die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert der Natur und Landschaft sowie der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie Lebensgrundlagen. Einige Naturschutzgesetze enthalten Legaldefinitionen, also eine durch ein Gesetz vorgenommene Begriffsbestimmung, wie zB § 1 Abs 2 des Österreichischen (ÖÖ) NSchG:

„Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt: 1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen); 2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz); 3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft; 4. Mineralien und Fossilien; 5. Naturhöhlen und deren Besucher.“

Außerdem gibt es neben den eigentlichen NSchG auch einige andere naturschutzrechtliche Nebengesetze, die jeweils spezifische Teilbereiche regeln und somit die Naturschutzgesetze ergänzen. Beispiele dafür sind Nationalparkgesetze, Bestimmungen zum Baumschutz und Höhlenschutz oder auch die Gesetze zur Umwelthaftung.

Der örtliche Anwendungsbereich erfasst einerseits nur den Naturschutz in dem jeweiligen Bundesland und andererseits (je nach Bundesland) auch nur Gebiete außerhalb des Ortgebietes, also das Grünland oder die freie Landschaft. Trotzdem nimmt eine Widmung als Bauland die naturschutzbehördliche Bewilligung nicht vorweg – das Bebauungsinteresse ist mit dem Naturschutzinteresse abzuwägen.¹⁴

Der persönliche Anwendungsbereich bezieht sich auf „jedermann“. Jede Person ist daher verpflichtet, die Natur zu schützen, zu erhalten sowie Beeinträchtigungen zu vermeiden und auch die einzelnen Bewilligungs- und Verbotstatbestände in den NSchG sind für alle verbindlich.

¹⁴ Siehe zB VwGH 9.8.2006, 2004/10/0235.

Gewisse Tätigkeiten sind allerdings von der Anwendung der NSchG ausgenommen, wie etwa Maßnahmen der Feuerwehr, des Bundesheeres, der Rettung oder des Katastrophenschutzes.

b. Allgemeine Ziele und Grundsätze

Die meisten NSchG enthalten auch allgemeine Grundsätze und Ziele. Beispielhaft hierfür § 1 Abs 1 OÖ NSchG:

„Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).“

Diese Grundsätze vermitteln keine subjektiven öffentlichen Rechte, also Ansprüche einzelner Personen gegenüber dem Staat auf ein bestimmtes Verhalten. Allerdings können sie in konkreten Verwaltungsverfahren, etwa bei Ermessensentscheidungen, mitberücksichtigt und gewürdigt werden.

Die allgemeinen Schutzbestimmungen in den Naturschutzgesetzen verpflichten – wie bereits erwähnt – „jedermann“. Hierbei handelt es sich um generelle Verhaltensgrundsätze, die aber teilweise nicht verwaltungsstrafrechtlich geahndet und sanktioniert werden können. Solche allgemeinen Sorgfaltpflichten finden sich zB in § 2 Abs 1 Kärntner (Ktn) NSchG:

„Jedermann ist verpflichtet, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen.“

Die Ziele und Grundsätze des österreichischen Naturschutzrechts sind als normative Handlungsanweisungen für Naturschutzbehörden und als allgemeine Verhaltensgebote für Einzelpersonen, aber auch für staatliche Einrichtungen zu verstehen.¹⁵

¹⁵ „Grundsätze formulieren Bestimmungen, die Handlungsanleitungen an staatliche Organe darstellen, konkrete Aktivitäten zu setzen oder zu unterlassen. Die Grundsätze lassen sich jedoch auch als Verhaltensgebote für den Staat sowie für die Bürger qualifizieren.“ Bußjäger, Österreichisches Naturschutzrecht (2001) 41.

c. Eingriffsschutz

Unter dem Eingriffsschutz versteht man, dass bestimmte Projekte verboten, bewilligungs- oder zumindest anzeigepflichtig sind. Er gilt meist nur im Grünland bzw außerhalb geschlossener Ortschaften. Eine Legaldefinition, wann ein Eingriff vorliegt, findet sich zB in § 5 Z 8 Salzburger (Sbg) NSchG:

„[...] vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Objektes ihren Ausgang nehmen.“

Ausschlaggebend für einen Eingriff ist also kurz gesagt, dass dieser eine unmittelbare Wirkung auf Naturschutzgüter entfaltet.

Verboten werden kann etwa die Abfalllagerung oder auch das Befahren bzw Betreten;

Bewilligungspflichtig sind insbesondere Bauwerke, Werbeanlagen, Sportanlagen oder Seilbahnen;

Lediglich **anzeigepflichtig** können zB die Errichtung von Stützmauern, sowie Lärm-, Schall- und Sichtschutzwänden sein.

Gerade im Naturschutzrecht kann es aufgrund der schwierigen Abgrenzbarkeit zu einem Spannungsverhältnis mit anderen Rechtsgebieten kommen. So stehen dem naturschutzrechtlichen Eingriffsschutz, der in Schutzgebieten besonders stark ausgeprägt ist, die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten entgegen (zB die Wegehalterpflicht). Einzelne Bäume an ausgewiesenen Gehwegen, die nach dem Naturschutzrecht unter strengem Schutz stehen, stellen auf der anderen Seite eine Gefahr für die Besuchenden oder auch Gebäude dar und machen laufende Baumfällungen erforderlich. Die Wegehalterpflicht ist gesetzlich determiniert (§ 1319a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB) und kann vertraglich nicht ausgeschlossen oder abgeändert werden.

d. Gebietsschutz

Beim sogenannten Gebietsschutz handelt es sich um besonderen Landschaftsschutz. Dieser besteht nicht von selbst, sondern muss erst durch einen gesonderten Rechtsakt (in der Regel mittels Verordnung) auf Grundlage eines NSchG errichtet werden. Es braucht also dafür ein eigenes Gesetz oder eine Verordnung. Das Schutzniveau ist im Gebietsschutz höher als im allgemeinen Landschaftsschutz. Das bedeutet allerdings nicht, dass Vorhaben grundsätzlich nicht verwirklicht werden dürfen, sondern dass diese ebenfalls einem Bewilligungsverfahren unterzogen werden müssen. Die Kriterien, wann es sich um einen besonderen Landschaftsteil handelt, variieren je nach konkretem Schutzobjekt und Schutzzweck. Ein solches Kriterium wäre nach dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)¹⁶ zB eine gewisse Seltenheit.

Ein konkretes Territorium kann gleichzeitig mehreren der genannten Kategorien angehören. Dh ein Naturschutzgebiet kann gleichzeitig Teil eines Natura-2000-Gebietes und eines Nationalparks sein.

Die Schutzgebietskategorien unterscheiden sich in ihren Definitionen teilweise wesentlich, weshalb auch die Schutzbestimmungen und Auflagen für jedes einzelne Gebiet in den jeweiligen Gebietsverordnungen sehr unterschiedlich sein können.

¹⁶ VwGH 24.4.1995, 94/10/0081.

Landschaftsschutzgebiet	Naturschutzgebiet	Nationalpark
zB § 16 Sbg NSchG: <i>Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</i> <i>1. Sie weisen eine besondere landschaftliche Schönheit auf.</i> <i>2. Sie sind für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft oder als naturnahe Kulturlandschaft bedeutend.</i>	zB § 19 Sbg NSchG: <i>Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen aufweisen:</i> <i>1. Sie weisen eine völlige oder weit gehende Ursprünglichkeit auf.</i> <i>2. Sie weisen seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten auf.</i> <i>3. Sie weisen seltene oder charakteristische Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen auf.</i>	zB § 22 Abs 1 Sbg NSchG: <i>Ein Nationalpark ist eine durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt für Österreich repräsentative Landschaft, die zum Wohl der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft sowie zur Förderung der Wirtschaft zu erhalten ist. Der Nationalpark hat einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu ermöglichen, einer ständigen Verwaltung unterworfen und durch eine wissenschaftliche Betreuung gesichert zu sein.</i>

Das konkrete Schutzgebiet wird in der Regel durch Verordnung ausgewiesen. Ausnahmen hiervon sind wiederum etwa die Nationalparks, die in eigenen Gesetzen (und darauf basierenden Verordnungen) ausgewiesen werden.

In der Schutzgebietsverordnung werden die Schutzgebietsgrenzen, der Schutzzweck, Eingriffsverbote und Ausnahmen sowie bewilligungspflichtige Maßnahmen festgelegt. Für Europaschutzgebiete besteht noch zusätzlich die Verpflichtung nach Art 6 FFH-RL Managementpläne zu erstellen.

Während Nationalparks durch eine eigene Nationalparkverwaltung ständig verwaltet und wissenschaftlich betreut werden, ist dies bei Schutzgebieten anderer Kategorien meist nicht der Fall.

e. Allgemeiner Artenschutz

Der Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren, aber auch von Mineralien und Fossilien ist gebietsunabhängig, dh die Schutzgüter werden unabhängig von ihrem räumlichen und geographischen Vorkommen unmittelbar durch die einzelnen NSchG geschützt. Dieser Schutz umfasst, dass Pflanzen und Pilze nicht mutwillig beschädigt oder zerstört werden dürfen und Tiere ebenso nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt oder getötet werden dürfen. Außerdem ist das Einbringen gebietsfremder Pflanzen und das Aussetzen oder Ansiedeln nicht heimischer oder gebietsfremder Tiere ohne Bewilligung verboten.

f. Besonderer Artenschutz

Neben dem allgemeinen Schutz gibt es auch noch einen zusätzlichen Schutz besonderer Tier- und Pflanzenarten. Dieser bedarf eines konkreten Verwaltungsaktes, regelmäßig in Form einer Verordnung, welche die einzelnen Arten explizit und abschließend aufzählt.

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf in ihrem Bestand gefährdete oder zur Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes erforderliche Pflanzen- und Tierarten. Die Arten werden in allen Ländern durch Verordnung festgelegt (Artenschutzverordnungen). Als Grundlage dienen insbesondere die in den Roten Listen sowie die in der FFH-RL und der VSch-RL angeführten Arten. Es wird in der Regel zwischen streng geschützten und (nur) geschützten Arten unterschieden; für letztere kann der Schutz auch zeitlich und gebietsmäßig beschränkt sein. Für streng geschützte Arten besteht im Wesentlichen ein umfassendes Eingriffsverbot. Es gibt aber auch für diese idR die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen zB für Zwecke der Forschung und Wissenschaft, oder wenn Tiere krank, verletzt oder pflegebedürftig aufgefunden werden.

Europarechtliche Grundlage des strengen Artenschutzregimes sind die Art 12 ff FFH-RL. Diese verbieten unter anderem alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren, jede absichtliche Störung, jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur, jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestimmter in den Anhängen der FFH-RL gelisteter Arten.

Gibt es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung, können die Mitgliedstaaten Ausnahmeregeln von den strengen Artenschutzbestimmungen treffen (vgl Art 16 FFH-RL). Das erfordert aber den Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmegrundes, das Fehlen einer Alternativlösung und die Gewährleistung, dass der Eingriff keine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes darstellt. Zuletzt wurden in einigen Bundesländern Entnahme-Verordnungen für streng geschützte Tierarten, wie insbesondere Fischotter und Biber erlassen. Da diese keine solche europarechtlich gebotene Einzelfallprüfung vorsehen und zudem keine Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten für anerkannte Umweltorganisationen beinhalten, verstoßen sie gegen das geltende Unions- und Völkerrecht. Dies hat kürzlich auch der EuGH bestätigt: Einzelfallprüfungen sind jedenfalls notwendig und

Entnahmen ohne die Erhebung des lokalen, nationalen und eventuell grenzüberschreitenden Erhaltungszustandes sind nicht mehr möglich.¹⁷

Genauere Informationen zum Artenschutzrecht ua auch zum nunmehr geänderten Schutzstatus der Tierart Wolf finden sich im [Informationstext zu Handlungsoptionen von Umweltorganisationen im Artenschutzrecht](#).

5. Schutzgebietskategorien

In Österreich gibt es 14 verschiedene Schutzgebietstypen. Gewisse Schutzkategorien, wie zB Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler, gibt es österreichweit. Andere Kategorien, wie beispielsweise „Geschützter Lebensraum“ oder „Naturpark“, bestehen nur in einem oder einigen Bundesländern. Die Schutzbestimmungen für die Schutzgebietskategorien sind unterschiedlich, wie auch die Auflagen für jedes einzelne Gebiet, die in den jeweiligen Gebietsverordnungen festgelegt sind.

Ein geschützter Landschaftsteil, wie zB ein Ruhegebiet, ist ein kleinräumiger, geschützter Ausschnitt der Landschaft – im Gegensatz zu den meist großflächigen Landschaftsschutzgebieten. Der Schutz von Teilen der Natur und Landschaft erfolgte aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Erhaltung der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit dieser Gebiete.

Schutzgebietskategorien bundesweit (Stand Jänner 2025)¹⁸:

Landschaftsschutzgebiete	249
Naturschutzgebiete	491
Europaschutzgebiete/ verordnete Natura 2000-Gebiete	353
Nationalparks	6

Schutzgebietskategorien, die nur in einem oder einzelnen Bundesländern vorkommen:¹⁹

Biosphärenparks	Vorarlberg, Wien & Niederösterreich, Salzburg & Kärnten, Steiermark
Geschützter Lebensraum	Burgenland
Schutzzone nach Schifffahrtsgesetz	Burgenland
Pflanzenschutzgebiet	Salzburg, Vorarlberg
geschütztes Naturgebilde von örtlicher Bedeutung	Salzburg

¹⁷ EuGH 11.7.2024, C-601/22 betreffend die Erteilung einer Abschlusserlaubnis von Wölfen durch die Tiroler Landesregierung, gegen die sich Umweltschutzeinrichtungen einsetzten.

¹⁸ Vgl Umweltbundesamt, verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete>.

¹⁹ Vgl Umweltbundesamt, verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete/sonstigeschutzgebiete>.

Ökologische Entwicklungsfläche	Wien
geschütztes Biotop	Wien
Sonderschutzgebiet	Salzburg, Tirol
Ruhegebiet	Tirol
Ruhezone	Salzburg, Vorarlberg
Örtliches Schutzgebiet	Vorarlberg
Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz	Steiermark

a. Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete mit eigenem Charakter aufgrund besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wie zB Almen und Lärchenwiesen. Ihnen kommt für die Erholung der Menschen und für den Tourismus eine große Bedeutung zu und deshalb können bestimmte Landschaften oder Landschaftsteile von der Landesregierung mittels Verordnung zum Schutzgebiet erklärt werden. Schutzziel ist die Erhaltung dieser Landschaftsbilder. Diese Schutzkategorie ist flächenmäßig in Österreich am weitesten verbreitet.

Beispiele:

- Feldaisttal (OÖ)
- Mönchsberg (Sbg)
- Dachstein (Stmk)
- Nordkette (Tir)
- Prater (Wien)

b. Naturschutzgebiete

Bei Naturschutzgebieten handelt es sich um völlig oder weitgehend ursprüngliche Gebiete, die sich durch seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten auszeichnen, wie zB der Grüne See in der Steiermark. Durch eine Verordnung der Landesregierung kann ein Gebiet zum Naturschutzgebiet erklärt werden. Grundsätzlich ist jeder Eingriff in ein Naturschutzgebiet verboten. Ausnahmen können uU nach einer Interessenabwägung durch die jeweilige Naturschutz-Verordnung festgelegt werden.

c. Europaschutzgebiete/Natura-2000-Gebiete

Wesentliche Gesetzesgrundlage für Europaschutzgebiete (auch Natura-2000-Gebiete genannt) sind die VSch-RL und die FFH-RL (siehe Punkt 3.b), die vorgeben, welche Gebiete zu besonderen Schutzgebieten erklärt werden müssen. Dies geschieht dann durch Verordnungen der Landesregierungen.

Ziel dieser Richtlinien ist es, einerseits das Natura-2000-Gebiet auszubauen und andererseits einen günstigen Erhaltungszustand wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu bewahren.

Die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten läuft folgendermaßen ab: Am Anfang erstellen die Mitgliedstaaten eine nationale Liste mit Gebieten, in denen Arten und deren Lebensräume vorkommen, die in der FFH-RL angeführt sind. In Österreich passiert dies durch die Naturschutzabteilungen der Länder. Die Kriterien hierfür, wie zB der Erhaltungsgrad, sind schon von der Richtlinie vorgegeben. Zusätzlich wird ein standardisierter Datenbogen erstellt und dieser gemeinsam mit den nationalen Gebietslisten an die Europäische Kommission übermittelt. In der zweiten Phase werden die Vorschläge auf ihre gemeinschaftliche Bedeutung auf europäischer Ebene beurteilt. Die Europäische Kommission erstellt daraufhin im Einklang mit allen Mitgliedstaaten eine Liste, welche den Kriterien für „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ entspricht. Ab diesem Zeitpunkt genießen die gelisteten Gebiete schon den Schutz der FFH-RL. Nach der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste sind die Nationalstaaten verpflichtet, innerhalb von sechs Jahren diese Gebiete auf nationaler Ebene als „besonderer Schutzgebiete“ auszuweisen.

d. Nationalparks

Nationalparks sind Gebiete, die aus ökologischer Sicht besonders wertvoll sind. Deshalb versucht man durch solche Schutzzonen die natürliche Unversehrtheit der Ökosysteme zu wahren, sodass natürliche Entwicklungen möglichst ungestört ablaufen können. Die Fläche eines Nationalparks wird in eine Naturzone bzw Kernzone und in eine Außenzone bzw Bewahrungszone eingeteilt. Teilweise gibt es Bundesländer mit einem eigenen Nationalpark-Gesetz, wie zB Oberösterreich. Errichtet wird ein Nationalpark mittels Verordnung der Landesregierung. In Österreich gibt es sechs nach den Kriterien der Welt-Naturschutzunion IUCN (nach Kategorie II) anerkannte Nationalparks:

- Nationalpark Neusiedlersee-Seewinkel
- Nationalpark Donau-Auen
- Nationalpark Thayatal
- Nationalpark Gesäuse
- Nationalpark Kalkalpen
- Nationalpark Hohe Tauern

e. Naturdenkmäler

Ein Naturdenkmal ist ein geschütztes Gebilde, das aufgrund seiner wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen seiner Eigenart, Schönheit oder Seltenheit besonders schützenswert ist. Dies können zB ein einzelner Baum oder Baumgruppen, Quellen, Schluchten oder Höhlen sein, wie etwa die Dachstein-Rieseneishöhle in Oberösterreich. Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgt durch Bescheid der Verwaltungsbehörde, der Landesregierung oder der Gemeinde. Jeder Eingriff in den

Bestand oder das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals ist verboten. Außerdem trifft die:den Eigentümer:in eine Erhaltungspflicht.

f. Biosphärenparks

Biosphärenparks wurden von der UNESCO 1976 im Rahmen des Programmes „Der Mensch und die Biosphäre“ eingeführt. Sie sollen dazu beitragen, in allen Teilen der Welt großflächige, repräsentative Ausschnitte von Natur- und Kulturlandschaften zu erhalten. In Österreich gibt es vier Biosphärenparks, die von der UNESCO anerkannt wurden, nämlich das Große Walsertal, den Wienerwald, das Gebiet Salzburger Lungau & Kärntner Nockberge sowie das Untere Murtal.

6. Genehmigungsverfahren und Interessenabwägung

Wenn ein geplanter Eingriff einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt – eben dann, wenn es explizit in den NSchG vorgesehen ist, meist auch wenn ein Eingriff in Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete und Nationalparks (insbesondere in die Kernzonen) geplant ist – ist ein Genehmigungsverfahren vor der Naturschutzbehörde (idR die Bezirksverwaltungsbehörden, bei strengen Schutzgebieten meist die Landesregierung) durchzuführen.

Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung von Schutzgütern durch das geplante Vorhaben kommt (Screening). Geprüft werden idR der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, der Charakter der Landschaft sowie der Wert der Landschaft für die Erholung. Sind Schutzgebiete betroffen, dann ist auch der jeweilige Schutzzweck (des Gebietes) für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit maßgeblich. Ein Eingriff in ein Europaschutzgebiet löst eine Vorprüfungspflicht bzw eine Naturverträglichkeitsprüfung aus.

Kommt es zu einer nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung, gibt es keine vernünftige Alternativlösung (sog Alternativenprüfung) und ist das Vorhaben auch unter Verschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht genehmigungsfähig, dann hat die Behörde eine Interessenabwägung durchzuführen. Dabei prüft sie, ob die beantragte Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt, und wenn ja, ob das öffentliche Interesse am Vorhaben größer ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz. Über die geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)²⁰ wird nunmehr die Verpflichtung eingeführt, dass bei Anlagen zur Speicherung und Erzeugung von erneuerbarer Energie, sowie dazugehörigen Netzen außerhalb von Beschleunigungsgebieten (dazu mehr s.u.) davon ausgegangen werden muss, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Art. 16f RED III sieht diese Vermutung zum Beispiel für Ausnahmegenehmigungen vom Natura-2000-Gebietsschutz (Art. 6(4) FFH-RL) oder Ausnahmegenehmigungen im Falle des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Art. 9 VSch-RL, Art. 16 FFH-RL)

²⁰ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, OJ L, 31.10.2023.

vor. Die Bundesländer müssen diese Vorgabe auch in ihre Naturschutzgesetze umsetzen. Das ist Stand November 2025 auch bereits in einzelnen Bundesländern passiert (siehe zB § 14 Abs 5a und § 29 Abs 1a Tiroler NSchG, § 56f Vorarlberger NSchG oder § 34a OÖ NSchG). Auf naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren und die darin stattfindende Interessenabwägung wird diese Verpflichtung in Hinkunft sicher Auswirkungen haben. Wobei es sich beim „überragenden Interesse“ um eine widerlegbare Vermutung handelt, dh die Behörde hat auch in Hinblick auf Erneuerbaren Projekte eine Interessenabwägung durchzuführen und kann diese durchaus auch im Sinne des Naturschutzes ausgehen.

Die Behörde hat die Abwägung in sachlich nachvollziehbarer Weise anhand belegbarer fachlicher Kriterien durchzuführen. Die Entscheidung ist schlussendlich aber eine Wertentscheidung. Bei Europaschutzgebieten ist vor der Interessenabwägung jedenfalls zu prüfen, ob Alternativlösungen zum eingereichten Vorhaben vorhanden sind. Erst wenn dies zu verneinen ist, kann die Behörde in die Interessenabwägung einsteigen. Sind vom Vorhaben prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume nach der FFH-RL betroffen, dürfen von der Behörde nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit berücksichtigt werden.

Wird ein Vorhaben genehmigt, weil das Interesse an seiner Realisierung überwiegt, dann ist idR der Eingriff in Lebensräume durch entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen (zB Schaffung von Ersatzlebensräumen). Diese haben sich immer an dem Ziel der jeweiligen Schutzbestimmung zu orientieren (zB Flugkorridore uä).

Die RED III²¹, die auf eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie abzielt, bringt noch weitere verfahrensrechtliche Änderungen mit sich:

- Beschleunigungsgebiete, in denen Verfahren für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien stark verkürzt werden, sind bis Februar 2026 auszuweisen. Hier gilt die Vermutung, dass die Erzeugungsanlage nicht gegen natur- und artenschutzrechtliche Verbote des Europarechtes verstößt. Projekte sind keiner UVP oder Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, außer die Behörde stellt fest, dass im konkreten Einzelfall erhebliche und unvorhergesehene Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind (Screening). Dadurch kommt der jedenfalls durchzuführenden strategischen Umweltprüfung (SUP) eine zentrale Rolle zu.
- Es dürfen allerdings keine Beschleunigungsgebiete in „Natura-2000-Gebieten“ oder Gebieten zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt oder in Hauptvogelzugrouten ausgewiesen werden. Außerdem müssen bei der Ausweisung besondere Schutzmaßnahmen für die geschützten Arten festgelegt werden. Dies soll in der Folge die einzelnen Bewilligungsverfahren beschleunigen.

²¹ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, OJ L, 31.10.2023.

7. Parteistellung im Verfahren und Rechtsschutz

Bewilligungsverfahren nach den einzelnen NSchG sind klassische Einparteienverfahren. Das bedeutet, dass grundsätzlich nur die antragstellende Person Partei ist. Gehört das Grundstück nicht der antragstellenden Person, bedarf es zusätzlich noch der Zustimmung der Eigentümer:innen. Nachbar:innen haben keine Parteistellung.

Je nach Bundesland kommt den sogenannten Formalparteien jedenfalls Parteistellung zu. Zu den Formalparteien der NSchG-Verfahren zählen die Umweltschutzverbände sowie die betroffenen Gemeinden, zB § 27 Niederösterreichisches (NÖ) NSchG:

(2) Die betroffenen Gemeinden haben zur Wahrung ihrer Interessen des Fremdenverkehrs, der örtlichen Gefahrenpolizei, des Orts- und Landschaftsbildes und der örtlichen Raumordnung Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren sowie der Entschädigungsverfahren.

Aufgabe der Umweltschutzverbände ist die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes im Verwaltungsverfahren. In der Regel sind sie weisungsfrei und unabhängig. Aufgrund ihrer Parteistellung können die Umweltschutzverbände die Einhaltung von Landesnaturschutzvorschriften im Verfahren geltend machen. Als Partei können sie auch Beschwerde gegen einen naturschutzrechtlichen Bescheid beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Eine Beschwerdebefugnis beim VwGH kommt ihnen nur dann zu, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Andere Personen, die „bloß“ ein Interesse am Naturschutz haben, sowie Nachbar:innen sind am naturschutzrechtlichen Verfahren nicht beteiligt, weil naturschutzrechtliche Vorschriften grundsätzlich keine subjektiven öffentlichen Rechte vermitteln.

a. Sonderfall: Umweltorganisationen

Obwohl Naturschutz zweifellos eine Umweltangelegenheit im Sinne der Aarhus Konvention²² darstellt, war in den Naturschutzgesetzen lange Zeit keine Parteistellung und keine Rechtsschutzmöglichkeit für Umweltorganisationen vorgesehen. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs²³ (EuGH) war aber klar, dass zumindest in Umweltverfahren, die europäisches Recht (zB die FFH- oder die VSch-RL) betreffen, Umweltorganisationen jedenfalls Rechtsschutz zu gewähren ist. Da die Möglichkeit, eine Entscheidung zu bekämpfen, in Österreich an die Parteistellung gebunden ist, mussten Umweltorganisationen in Naturschutzverfahren mit europarechtlichem Bezug auch Parteistellung bekommen. In einzelnen Fällen wurde eine solche auch von österreichischen Verwaltungsgerichten und Behörden eingeräumt. Mittlerweile haben die Bundesländer aber die jeweiligen Naturschutzgesetze und mitunter auch die jeweiligen Jagd- und Fischereigesetze novelliert. Die Beteiligung und der

²² Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl. III Nr. 88/2005.

²³ EuGH 20.12.2027, C-664/15 (Protect).

Rechtsschutz von Umweltorganisationen sind aber leider nach wie vor auf jene Rechtsbereiche beschränkt, in denen es zwingende Vorgaben im EU-Recht gibt. Hier ist auf die mögliche Relevanz der Alpenkonvention und ihrer Protokolle, denen die EU beigetreten ist (z.B. Protokolle Berglandwirtschaft, Tourismus, Energie, Bodenschutz, Verkehr), hinzuweisen. Diese sind Teil des EU-Umweltrechtes. Ein Verstoß gegen diese könnte daher von Umweltschutzorganisationen in Verfahren eingewendet werden, sofern die jeweiligen Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind.

Vereinfacht gesagt ist es nun so, dass anerkannte Umweltorganisationen in Verfahren mit einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) Beteiligtenstellung und in artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren Beschwerderechte, vereinzelt auch Beteiligtenrechte, haben. Die Beteiligtenstellung besteht dabei in der Regel aus einem Recht auf Akteneinsicht und einer Stellungnahmemöglichkeit. Des Weiteren können anerkannte Umweltorganisationen Beschwerde gegen jene Bescheide erheben, die eine solche NVP zum Gegenstand haben (dasselbe gilt für artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren).²⁴ In Verfahren, in denen keine NVP durchgeführt wird, wurde anerkannten Umweltorganisationen lediglich ein nachträgliches Beschwerderecht eingeräumt.²⁵

²⁴ Vgl zB § 27b NÖ NSchG: **Beteiligung von Umweltorganisationen**

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zur Ausübung von Parteienrechten in Niederösterreich befugt sind, sind an Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 zu beteiligen.

(2) Das Einlangen eines Antrags gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ist von der Behörde im elektronischen Informationssystem bekannt zu machen (Verfahrenskundmachung). In der Verfahrenskundmachung sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben und auf die in Abs. 3 bis 6 festgelegten Rechte hinzuweisen. Dies gilt auch für Antragsänderungen.

(3) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten sind im elektronischen Informationssystem bereitzustellen.

(4) Umweltorganisationen können binnen vier Wochen ab Bereitstellung eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben sowie den Sachverständigengutachten abgeben.

(5) Ab der Verfahrenskundmachung können Umweltorganisationen Akteneinsicht nehmen.

(6) Umweltorganisationen, welche fristgerecht eine Stellungnahme zu einem Vorhaben bzw. einem Sachverständigengutachten abgegeben haben, sind berechtigt, Beschwerde gegen Bescheide der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Werden in einer solchen Beschwerde Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Wenn dies sämtliche Beschwerdegründe betrifft, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen; andernfalls ist die Beschwerde hinsichtlich der nicht betroffenen Beschwerdegründe zu behandeln.

²⁵ Vgl zB § 27c NÖ NSchG: **Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen**

(1) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide 1. gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind, betroffen sind, oder 2. gemäß § 17 Abs. 5 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

-

(2) Die betroffenen Bescheide sind von der Behörde im elektronischen Informationssystem des § 27a bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist einer Umweltorganisation für fünf Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Auf das Recht zur Akteneinsicht ist im Zuge der Bereitstellung hinzuweisen.

Die nachfolgende Tabelle liefert einen kurzen Überblick über den Umfang der Beteiligtenstellung von Umweltorganisationen nach den Landesnaturschutzgesetzen. Im Detail sind die einzelnen Regelungen in den jeweiligen Bundesländern sehr unterschiedlich, weshalb für genauere Auskünfte auf jeden Fall ein Blick in das einschlägige Gesetz zu empfehlen ist.

Bundesland	Gesetz	Verfahrensstellung	Beteiligungsrechte	Präklusion & Missbrauchsschutz	Aufschiebende Wirkung
Bgld	Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990	NVP: Beteiligtenstellung Artenschutz: Beschwerderecht	Akteneinsicht Stellungnahme	erstmaliges Vorbringen in Beschwerde muss begründet werden	Ja
Ktn	Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002	NVP: Beteiligtenstellung Artenschutz: Beschwerderecht	Akteneinsicht Stellungnahme	Beschwerde Einwände oder Gründe erstmals vorgebracht werden <u>und</u> dieses erstmalige Vorbringen missbräuchlich oder unredlich ist.	Ja
Oö	Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001	NVP: Beteiligtenstellung Artenschutz: Beschwerderecht	Akteneinsicht Stellungnahme	wenn keine Stellungnahme oder verschuldetes Nicht-Vorbringen	Ja
NÖ	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	NVP: Beteiligtenstellung Artenschutz: Beschwerderecht	Akteneinsicht Stellungnahme	Beschwerden sind unzulässig, wenn erstmaliges Vorbringen im Rechtschutzverfahren missbräuchlich oder unredlich ist	Ja
Sbg	Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG	NVP: Beteiligtenstellung Artenschutz: Beteiligtenstellung	Akteneinsicht Stellungnahme	Beschwerde unzulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist	Ja
Stmk	Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt – StESUG	NVP: Beteiligtenstellung Artenschutz: Beteiligtenstellung	Akteneinsicht Stellungnahme Teilnahme an mündlicher Verhandlung	Beschwerde unzulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich	Ja
Vbg	Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	NVP: Beteiligtenstellung Artenschutz: Beschwerderecht	Akteneinsicht Stellungnahme Teilnahme an mündlicher Verhandlung	bei Beschwerde muss begründet werden, warum Punkte erstmals vorgebracht (kein/mindestens Verschulden der UO)	Ja
Wien	Wiener Naturschutzgesetz	NVP: Beteiligtenstellung	Akteneinsicht Stellungnahme (wenn		Ja

		Artenschutz: Be- schwerderecht	Teilnahmeer- klärung erfolgt ist) Bescheidzu- stellung		
Tir	Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005	NVP: Beteiligten- stellung Artenschutz: Be- schwerderecht	Akteneinsicht Stellungnahme Äußerung zur Beweisauf- nahme Zustellung des Bescheides	erstmaliges Vorbringen in Beschwerde muss be- gründet werden	Ja

Zudem sollten Umweltorganisationen in den Entnahmeverfahren von unionsrechtlich streng geschützten Arten (z.B. Fischotter, Biber) Parteistellung gewährt werden. Zunächst wurde deren Entnahme noch mittels Bescheid genehmigt. In diesen Bescheidverfahren hatten anerkannte Umweltorganisationen mitunter Beteiligtenstellung. Nunmehr sind aber fast alle Bundesländer auf sog Entnahme-Verordnungen übergegangen, die pauschal die Tötung bzw. den Abschuss von als problematisch wahrgenommenen Arten erlauben. Gegen diese, sowie die darauf basierenden Entnahmen hatten Umweltschutzorganisationen lange Zeit keine Rechtsschutzmöglichkeit. Siehe dazu aber oben Kapitel 4f.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung des VwGH vom 13. Juni 2023, Ra 2021/10/0162 hat dieser aber festgestellt, dass anerkannten Umweltorganisationen **bereits ein Recht auf Teilnahme am behördlichen Verfahren zusteht**. Der VwGH bejahte in einem ersten Prüfungsschritt, dass durch die verfahrensgegenständliche NÖ-Fischotter-VO 2019 eine nach Anh VI der FFH-RL geschützte Tierart betroffen ist und dieser Eingriff auch einen solchen in Art 16 FFH-RL darstellt, es sich also jedenfalls um Unionsumweltrecht handelt. Darüber hinaus hält er fest, dass die Landesregierungen als zuständige Behörden auch jederzeit zur Aufhebung und Anpassung ihrer VO ermächtigt sind. Der VwGH hält in der Entscheidung weiters fest, **dass österreichische Behörden, bzw. Gerichte dazu verpflichtet sind, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen**. Eine Zurückweisung eines solchen Antrages würde daher eine Verweigerung der Sachentscheidung und somit eine Rechtsverletzung darstellen. Damit besteht nun erstmals die Möglichkeit für anerkannte Umweltorganisationen einen Überprüfungsantrag an die jeweils örtlich zuständige Landesregierung zu stellen, dem diese Folge zu leisten hat – und in Folge des Antrages die europarechtswidrige Verordnung abzuändern oder den Antrag mittels Bescheid abweisen muss. Gegen diesen kann dann eine Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden (siehe [Informationstext zu Handlungsoptionen von Umweltschutzorganisationen im Artenschutzrecht](#)).

8. Strafbestimmungen, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse

Das Umweltstrafrecht wird eingeteilt in das Umweltjustizstrafrecht und in das Umweltverwaltungsstrafrecht.

Im Umweltjustizstrafrecht wird besonders schweres Fehlverhalten gegen die Umwelt sanktioniert, zuständig hierfür sind die Strafgerichte im ordentlichen Rechtsweg. Gesetzliche Grundlage ist das Strafgesetzbuch (StGB)²⁶. Die Straftatbestände sehen Geld- und Freiheitsstrafen vor. In § 181g StGB findet sich zB der Tatbestand der „*Grob fahrlässigen Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes*“. Zu beachten ist allerdings, dass nur ein Verhalten strafbar ist, welches auch gleichzeitig ein verwaltungsrechtliches Unrecht verwirklicht, also entweder gegen eine Rechtsvorschrift (zB Gesetz oder Verordnung) oder einen behördlichen Auftrag (zB Bescheid) verstößt.

Dem Umweltverwaltungsstrafrecht unterliegt die Bestrafung minder gravierender Umweltverstöße durch Verwaltungsbehörden, bestraft wird idR durch Geldstrafen. Das umweltrechtliche Verwaltungsstrafrecht ist allerdings nicht in einem Gesetzeswerk zusammengefasst, sondern ergibt sich vielmehr aus den einzelnen MaterienGesetzen (Gesetze, die inhaltlich einen bestimmten Bereich regeln), wie zB § 41 Steiermärkisches (Stmk) NSchG.

Außerdem wird als weitere Strafmaßnahme in einzelnen NSchG auch ein Verfall angeordnet (zB § 36 Abs 4 NÖ NSchG). Das bedeutet, dass bestimmte Objekte wie zB Tiere, Pflanzen und Pilze von der Behörde abgenommen werden können, wenn diese unrechtmäßig gefangen oder gesammelt worden sind.

Als Sonderbestimmungen bestehen neben den NSchG die Landes-Umwelthaftungsgesetze. Diese finden Anwendung auf Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie Schädigungen des Bodens, die durch bestimmte, in den Gesetzen genannte berufliche Tätigkeit entstehen.

Für weitere Informationen zum Thema des österreichischen Umwelthaftungsrechtes, dürfen wir auf unseren „[Informationstext zum österreichischen Umwelthaftungsrecht](#)“ verweisen.

²⁶ Strafgesetzbuch (StGB) BGBl 1974/60 idgF, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>.

9. Instrumente zur Sicherstellung von Naturschutzinteressen

Zur Sicherstellung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sind in den NSchG der Länder neben zahlreichen Auflagen und Bedingungen weitere Instrumente vorgesehen. Ein Beispiel hierfür ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, um die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der bescheidmäßigen Verpflichtung in einem Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Das Burgenländische (Bgld) NSchG schreibt zB in § 49 Abs 1 Folgendes vor:

„In den Bescheiden, mit denen eine Bewilligung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung unter Auflagen oder befristet erteilt wird oder in denen zusätzliche Auflagen gemäß § 51 Abs. 4 vorgeschrieben werden, kann, soweit dies aus den besonderen Gründen des Einzelfalls erforderlich erscheint, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausführung der Auflagen bzw. der Maßnahmen vorgeschrieben werden.“

Des Weiteren sehen einzelne Länder in ihren Naturschutzgesetzen die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht vor, wenn das Vorhaben mit schwerwiegenden Eingriffen in die Natur verbunden ist, wie zB § 50 Abs 3 Sbg NSchG.

Wird eine verbotene Maßnahme ergriffen, eine bewilligungspflichtige Maßnahme ohne Bewilligung ausgeführt oder einem Genehmigungsbescheid nicht entsprochen, kann die Behörde der verursachenden Person die Wiederherstellung eines gesetzmäßigen Zustandes auftragen. Der Auftrag ergeht binnen angemessener Frist mittels Bescheid bzw bei Gefahr in Verzug ist auch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, also eine relativ verfahrensfreie behördliche Maßnahme, möglich.

Manche NSchG sehen als Ausgleichsmaßnahmen für die Bewilligung von Maßnahmen, die den Lebensraum von geschützten Tier- oder Pflanzenarten beeinträchtigen, die Vorschreibung von „Ersatzlebensräumen“ oder ersatzweise von Geldbeträgen vor (vgl zB § 12 Ktn NSchG). In Oberösterreich werden etwa mittels Verordnung Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen erlassen (Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung) in der etwa Methoden für die Ermittlung und Berechnung oder auch die Behandlung von Vorratsflächen festgelegt werden.

Annex I: Landesnaturschutzgesetze

- [Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz](#), LGBl 1991/27 idgF.
- [Kärntner Naturschutzgesetz 2002](#), LGBl 2002/79 idgF.
- [Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001](#), LGBl 2001/129 idgF.
- [Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000](#), LGBl 5500-0 idgF.
- [Salzburger Naturschutzgesetz 1999](#), LGBl 1999/73 idgF.
- [Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017](#), LGBl 2017/71 idgF.
- [Tiroler Naturschutzgesetz 2005](#), LGBl 2005/26 idgF.
- [Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung](#), LGBl 1997/22 idgF.
- [Wiener Naturschutzgesetz](#), LGBl 2001/53 idgF.

Annex II: Europarechtliche und völkerrechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ([sog Vogelschutz-Richtlinie](#))
- Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([sog Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie](#))
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen ([Alpenkonvention](#)) mitsamt [Durchführungsprotokollen](#)
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume ([Berner Konvention](#))
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt ([Biodiversitäts-Konvention](#))
- [Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt](#)
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung ([Ramsar-Konvention](#))
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ([Washingtoner Artenschutzabkommen](#))
- Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl L 1991/2024 ([Wiederherstellungsverordnung](#))

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO
Neustiftgasse 36/3a
A- 1070 Wien
office@oekobuero.at

Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft:

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft